

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 28.08.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich IV
Fachdienst	FD IV.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.09.2020	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	07.09.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2020	beschließend

Betreff:

Bildungskonzept Raunheim (BKR);

Hier:

Erheben von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

- a) Endgültiger Erlass der Betreuungsgebühren sowie Verpflegungsentgelte für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie
- b) Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Beschlussvorschlag:

1. Der Erlass der Betreuungsgebühren sowie der Verpflegungsentgelte für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni 2020 wird beschlossen.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim wird beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 01.08.2018 aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:
2012 – 022 - 0190
2014 – 739
2017 – 173
2018 - 346

1. Kita Gebühren und eingeschränkter Kita Betrieb während der Corona Lockdown Phase März bis Juni 2020

Im Rahmen der Corona-Pandemie sahen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes die generelle Schließung der Kindertageseinrichtungen ab dem 16.03.2020 vor. Hierzu gehören in Raunheim die Kindertagesstätten für Kinder vom 13. Lebensmonat bis zum Schuleintritt sowie die Ganztags schulbetreuungen an beiden Raunheimer Schulen.

Gemäß den Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus war es uns möglich, für Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen beschäftigt waren, eine Notdienstbetreuung in den Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Anspruchsvoraussetzungen wurden bekanntermaßen sukzessive erweitert, so dass wir ab dem 02.06.2020 in eingeschränktem Regelbetrieb und ab dem 06.07.2020 in Vollbetrieb gehen durften.

Aufgrund der wirtschaftlichen Belastung vieler Familien durch die Corona-Pandemie wurde bereits durch das Stadtparlament das Aussetzen der Erhebung der Betreuungsgebühren sowie Verpflegungsentgelte für die Monate April, Mai und Juni 2020 beschlossen.

Ab dem 06.07.2020 wurden wieder alle vertragsgemäß aufgenommenen Kinder in den Kitas betreut. Da die Sommerschließzeit in unseren Kindertagesstätten stets in Woche 3 und 4 der Sommerferien erfolgt, startete unser neues Kita-Jahr zum 03.08.2020 gemäß Planung.

Die Raunheimer Familien sind aufgrund der Sozialdatenlage nachweislich in erheblichem Maß von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bedingt durch die Corona-Pandemie betroffen.

Es wird daher empfohlen, auf die Erhebung der zunächst ausgesetzten Betreuungsgebühren abschließend zu verzichten.

2. Grundsätzliche Handhabung der Kitagebührenzahlung bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen

Die neun städtischen Kindertageseinrichtungen sind – von den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen abgesehen – ganzjährig geöffnet, auch an den sogenannten Brückentagen vor und nach einem Wochenende. Bereits vor einigen Jahren wurde die Schließzeit in den Sommerferien von damals drei Wochen auf aktuell zwei Wochen verkürzt. Während der zwei Wochen haben die Familien die Möglichkeit, eine Notdienstbetreuung für ihr Kind in Anspruch zu nehmen.

Für die pädagogisch-fachliche Weiterentwicklung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden einzelne pädagogische Fachtage im Jahr statt, auch können vereinzelt Personalvollversammlungen der Personalvertretung der Stadtverwaltung die Schließung für einen bzw. einen halben Tag erforderlich machen.

In unserer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim ist hierzu in § 3 ausgeführt:

**§ 3
Gebührenabwicklung**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie erlischt nur durch dessen Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende dieses Monats zu zahlen.*
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus an die Stadtkasse Raunheim zu überweisen; sie ist zum Dritten eines Monats fällig. Die Fälligkeit ist bei Vornahme der jeweiligen Überweisung bzw. Einrichtung eines Dauerauftrages zwingend zu beachten.*
- (3) Die Gebühr ist unabhängig von einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, pädagogische Fachtage, Ferien) weiterhin zu entrichten.**
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.*

Die aktuell geltende Satzung regelt, dass die Gebühren auch während der zweiwöchigen Sommerferienschlusszeit sowie der einzelnen Schließtage zu entrichten ist. Diese Regelung wurde getroffen, da die Gebühren, die die Eltern zu zahlen haben, nur einen Bruchteil der Gesamtkosten für die Kinderbetreuung überhaupt abdecken, orientiert an den Kosten, die jährlich für diesen Bereich der Stadt entstehen (Mischkalkulation).

Durch die Corona-Pandemie kam die Stadt nun zum zweiten Mal in den letzten Jahren in die Situation, eine Regelung zur Entrichtung der Betreuungsgebühren treffen zu müssen für den Fall, dass eine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen aufgrund besonderer Umstände für einen längeren Zeitraum als zwei Wochen nicht möglich war. Neben dem Corona-Lockdown war dies der rund vierwöchige landesweite Streik im Sozial- und Erziehungsdienst vom 11.05. bis 05.06.2015, dem sich auch in Raunheim Erzieherinnen und Erzieher angeschlossen hatten. Hierdurch konnten nicht alle vertraglich aufgenommene Kinder mit üblicher Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, Betreuungsgebühren wurden teilweise für den kompletten Zeitraum rückerstattet.

Da davon auszugehen ist, dass sich der Fall einer längeren Schließung der Kindertageseinrichtungen aufgrund besonderer, nicht beeinflussbarer Umstände auch zukünftig einstellen kann, wird empfohlen, die Satzung diesbezüglich anzupassen und eine eindeutige Regelung hierzu zu treffen.

Es wird empfohlen, die Regelung einer automatischen Befreiung von den Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelten ab Beginn der dritten Woche der Schließung der Kindertagesein-

richtung zu treffen, wenn besondere Umstände vorliegen, die nicht im individuellen Einzelfall begründet sind, sondern vielmehr für alle Nutzer der Einrichtungen gelten. Die übrigen Regelungen des § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim sollten in ihrer bisherigen Form unverändert weiterhin Bestand haben.

Folgende ergänzende Regelung sollte aufgenommen werden:

**§ 3
Gebührenabwicklung**

- (1) *Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie erlischt nur durch dessen Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende dieses Monats zu zahlen.*

- (5) *Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus an die Stadtkasse Raunheim zu überweisen; sie ist zum Dritten eines Monats fällig. Die Fälligkeit ist bei Vornahme der jeweiligen Überweisung bzw. Einrichtung eines Dauerauftrages zwingend zu beachten.*

- (6) ***Die Gebühr ist unabhängig von einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, pädagogische Fachtage, Ferien) weiterhin zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, werden die Betreuungskosten nebst Verpflegungsentgelten ab der dritten Woche erstattet oder gutgeschrieben.***
Im Fall eines Streiks erfolgt die Rückerstattung höchstens in dem Umfang, in dem die Stadt Raunheim streikbedingt Einsparungen zu verzeichnen hat; sie erfolgt dabei in Höhe des Kostenanteils, der von der Gesamtheit der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr des Streiks gedeckt wird. Bei der Inanspruchnahme einer Notdienstbetreuung wird für die betreffenden Tage keine Erstattung oder Gutschrift gewährt.

- (7) *Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.*

Es wird empfohlen, die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim in der in Anlage 1 angefügten Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Mohr
Fachbereichsleitung IV

Loy
Fachbereichsleitung I

Anlage(n):

(1) 2020-817 Anlage1_Satzung_kitas